



GYMNASIUM STEGLITZ

Heesestraße 15, 12169 Berlin

Telefon 030 – 9395 1937

Telefax 030 – 9395 1939

Gymnasium Steglitz, Heesestraße 15, 12169 Berlin

Berlin, im September 2009

Reiseregulation am Gymnasium Steglitz

(Beschluss der Schulkonferenz vom 03.12.2007, letzte Änderung vom 03.09.2009)

A) Mittelstufe

Es ist möglich, dass jede Klasse in den Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9/10 je eine Klassenfahrt unter Leitung oder in Absprache mit dem Klassenlehrer oder stellvertretenden Klassenlehrer unternimmt. In Klasse 10 sind Klassenfahrten in der Regel nur im 1. Halbjahr möglich. Die Durchführung dieser Klassenfahrten stärkt das soziale Miteinander, fördert die Anwendung des Gelernten im außerschulischen Umfeld und bietet durch neue Erfahrungen und Erlebnisse die Grundlage für die Entwicklung neuer Interessen. Hierzu kann zusätzlich in der 5. Klasse eine kurze Kennenlernfahrt durchgeführt werden.

Die Klassenfahrten in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 dienen der Stärkung der Schülerschaft und einer Erprobung von Gelerntem in außerschulischem Umfeld. Im Rahmen dieses Konzepts kann auch der Austausch mit England durchgeführt werden.

Über Art der Unterbringung und Beförderung während der Fahrt sowie über die Mindestteilnehmerzahl entscheidet der Fahrtenleiter.

Des Weiteren sind Fahrten von Arbeitsgemeinschaften gewünscht und werden von der Schulgemeinschaft getragen und unterstützt. Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer und den Eltern an der Fahrt teilnehmen.

B) Oberstufe

1. Die Antikenfahrt hat absoluten Vorrang vor allen anderen Fahrten.
2. Die Antikenfahrt findet am Ende des 12. Jahrgangs oder zu Beginn des 13. Jahrgangs (je nach Lage der Sommerferien) statt.
3. Der 12. Jahrgang hat ein „10-Tage-Zeitkonto“, das ausschließlich zur Nutzung zweier AG- Fahrten zur Verfügung steht.
4. Zu Beginn des 13. Jahrgangs (abhängig von dem Zeitpunkt der Antikenfahrt) ist eine Kursfahrt jeglicher Art über 3 Werkstage (für London-Fahrten 4 Tage) und ein Wochenende innerhalb eines Zeitfensters, das von der Schulleitung festgelegt wird, möglich. Alle diese Fahrten müssen ein pädagogisches Konzept mit deutlichem Unterrichtsbezug aufweisen!
5. Die Beachtung der finanziellen Möglichkeiten aller Reisetilnehmer sollte bei der Planung von Fahrten berücksichtigt werden.
6. Das Fahrtenkonzept wird im Schuljahr 2008/2009 erstmals erprobt und auf der Gesamtkonferenz ausgewertet. Aufgrund dieser Erfahrung können Änderungen am Oberstufenkonzept beschlossen werden.

Fahrten sind grundsätzlich nur genehmigungsfähig, wenn 90 % der Lerngruppen daran teilnehmen.

Die Nicht-Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers an einer Fahrt sollen die Eltern während des Anmeldezeitraumes dem Fahrtenleiter schriftlich mitteilen.

Jede Kollegin/jeder Kollege darf in 2 Schuljahren 20 Schultage, jedoch in einem Schuljahr maximal 15 Schultage wegen Schulreisen abwesend sein.

gez. Dr. Stein-Kramer